

Anlage 2

5. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 12.12.2007 folgende 5. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

Die Schulsatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 Anmeldung und Kündigung

- 9.4. Für die Kündigung einer Schülerin oder eines Schülers gelten folgende Fristen:
- a) Unbeschadet der Regelung im § 9.2., Satz 2, zwei Wochen zum Ablauf der vierteljährlichen „Schnupperzeit“
 - b) im Übrigen bis zum 01.12. für den 31.1. und bis zum 1.6. für den 31.7. jeden Jahres (zum Ende der Schulhalbjahre).

Die Kündigung ist der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Die 5. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2012 in Kraft.